

Betreff: Pflegeneuordnungsgesetz: Pflegebegleitung nach § 7c SGB XI ab 2028 –
Einbindung anerkannter Beratungsstellen im Main-Kinzig-Kreis

Sehr geehrter Herr Landrat Thorsten Stolz,
sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund des nun vorliegenden Referentenentwurfs zum Pflegeneuordnungsgesetz haben wir uns als anerkannte Beratungsstellen nach § 37 Abs. 3 SGB XI im Main-Kinzig-Kreis intensiv mit den geplanten Änderungen zur neuen Pflegebegleitung nach § 7c SGB XI auseinandergesetzt.

Mit diesem gemeinsamen Schreiben wenden wir uns frühzeitig an Sie, weil die geplanten Änderungen nicht nur die Pflegekassen betreffen, sondern unmittelbar auch die regionale Beratungs- und Unterstützungsstruktur im Main-Kinzig-Kreis.

Unser Anliegen ist klar:

Wir möchten als bestehende, anerkannte Beratungsstellen in die künftige Pflegebegleitung eingebunden werden.

Wir halten dies fachlich, strukturell und wirtschaftlich für sinnvoll, weil wir bereits heute einen erheblichen Teil der Beratung pflegebedürftiger Menschen und ihrer Angehörigen im häuslichen Umfeld leisten.

1. Ausgangslage: Neue Pflegebegleitung ab 2028

Nach dem derzeitigen Referentenentwurf soll zum 1. Januar 2028 eine neue Pflegebegleitung nach § 7c SGB XI eingeführt werden.[1] Diese Pflegebegleitung soll pflegebedürftige Menschen in häuslicher Pflege sowie ihre An- und Zugehörigen künftig unterstützen, beraten und bei Bedarf koordinierend durch das Versorgungssystem begleiten.

Gleichzeitig sollen bisherige Beratungsregelungen überwiegend aufgehoben werden. Davon betroffen ist insbesondere die bisherige Beratung nach § 37 Abs. 3 SGB XI, die aktuell durch anerkannte Beratungsstellen sowie ambulante Pflegedienste durchgeführt wird.[2]

Damit würde eine über Jahre gewachsene Beratungsstruktur wegfallen, sofern sie nicht ausdrücklich in die neue Pflegebegleitung einbezogen wird.

Aus unserer Sicht stellt sich für den Main-Kinzig-Kreis deshalb bereits jetzt die zentrale Frage:

Wer soll pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen ab 2028 vor Ort tatsächlich begleiten – und welche bestehenden regionalen Beratungsstrukturen werden dafür genutzt?

2. So soll die Zuständigkeit nach dem Pflege neuordnungsgesetz geregelt werden

Nach dem Referentenentwurf liegt die originäre Verantwortung für die Sicherstellung der Pflegebegleitung zunächst bei den Pflegekassen.[3] Die Pflegekassen sollen gewährleisten, dass pflegebedürftige Menschen in häuslicher Pflege und ihre An- und Zugehörigen Zugang zu Pflegebegleitung erhalten.

Die Umsetzung soll jedoch regional organisiert werden. Für jeden Landkreis und jede kreisfreie Stadt soll eine verantwortliche Stelle bestimmt werden. Für Versicherte soll damit klar erkennbar sein, an welche Stelle sie sich für die Durchführung der Pflegebegleitung wenden können – unabhängig davon, bei welcher Pflegekasse sie versichert sind.[4]

Der Referentenentwurf sieht hierbei ein Stufenmodell vor:

Erstens: Übernahme durch Pflegestützpunkte

Die Länder sollen die Möglichkeit erhalten, durch landesrechtliche Regelungen vorhandene Beratungs- und Unterstützungsstrukturen in den Pflegestützpunkten zu nutzen und diesen die Durchführung der Pflegebegleitung zu überlassen. Die Übernahme bezieht sich jeweils auf das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt.[5]

Wenn die Pflegebegleitung durch den Pflegestützpunkt übernommen wird, sind die Pflegekassen aus ihrer originären und alleinigen Verpflichtung zur Sicherstellung der Pflegebegleitung entlassen. Die Verantwortung wird dann gemeinsam im Pflegestützpunkt getragen.[6]

Zweitens: Übernahme durch kommunale Strukturen

Wenn die Pflegebegleitung nicht durch Pflegestützpunkte übernommen wird, können auch die für die Hilfe zur Pflege zuständigen Träger der Sozialhilfe sowie die nach Landesrecht bestimmten Stellen der Altenhilfe die Pflegebegleitung übernehmen. Auch diese Übernahme bezieht sich jeweils auf das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt.[7]

Drittens: Verbleib bei den Pflegekassen

Wenn weder Pflegestützpunkte noch kommunale Strukturen die Pflegebegleitung übernehmen, verbleibt die Verantwortung bei den Pflegekassen.[8]

Für den Main-Kinzig-Kreis ist diese Systematik von erheblicher Bedeutung. Je nach landesrechtlicher Ausgestaltung und regionaler Entscheidung kann die Pflegebegleitung künftig über Pflegestützpunkte, kommunale Strukturen oder Pflegekassen organisiert werden.

In allen Varianten stellt sich jedoch dieselbe praktische Frage:

Welche vorhandenen Strukturen können die Pflegebegleitung tatsächlich in der Fläche erbringen?

3. Einbindung anerkannter Beratungsstellen ist ausdrücklich möglich

Ein entscheidender Punkt für die regionale Umsetzung ist, dass die Pflegebegleitung nicht zwingend ausschließlich durch die jeweils verantwortliche Stelle selbst durchgeführt werden muss.

Der Referentenentwurf sieht ausdrücklich vor, dass die Pflegekassen die Pflegebegleitung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen können. Damit kann auf bereits bestehende externe Beratungsstrukturen und vorhandene Beratungskompetenzen zurückgegriffen werden.[9]

Besonders wichtig ist: Diese Möglichkeit gilt nach der Begründung des Referentenentwurfs auch dann entsprechend, wenn die Pflegebegleitung durch Pflegestützpunkte übernommen wird. Auch den Pflegestützpunkten steht es frei, Dritte in die Durchführung der Pflegebegleitung einzubinden.[10]

Genau an dieser Stelle sollten anerkannte Beratungsstellen nach § 37 Abs. 3 SGB XI ausdrücklich berücksichtigt werden.

Sollte der Pflegestützpunkt Main-Kinzig-Kreis künftig die Pflegebegleitung übernehmen, könnten anerkannte Beratungsstellen als regionale Durchführungspartner eingebunden werden. Dadurch würde keine neue Parallelstruktur geschaffen. Vielmehr könnten bereits bestehende und bewährte Strukturen effektiv genutzt werden.

Der Pflegestützpunkt könnte dabei eine koordinierende, steuernde und vernetzende Rolle übernehmen. Die anerkannten Beratungsstellen könnten die praktische Pflegebegleitung in der Fläche unterstützen.

Diese Lösung hätte mehrere Vorteile:

- bestehende Hausbesuchsstrukturen blieben erhalten,
- pflegebedürftige Menschen und Angehörige müssten nicht in neue, unbekannte Strukturen wechseln,
- der Pflegestützpunkt würde entlastet,
- vorhandene Fachkompetenz bliebe im System,
- regionale Netzwerke könnten weiter genutzt werden,
- Doppelstrukturen würden vermieden,
- die Pflegebegleitung könnte bürgernah, wirtschaftlich und niedrigschwellig umgesetzt werden.

Die Einbindung anerkannter Beratungsstellen würde den Pflegestützpunkt nicht ersetzen, sondern sinnvoll ergänzen.

4. Bestehende Beratungsstruktur im Main-Kinzig-Kreis

Für die künftige Pflegebegleitung ist nicht nur entscheidend, wer formal zuständig wird. Entscheidend ist, welche Beratungsstrukturen im Main-Kinzig-Kreis bereits vorhanden sind und welche Menschen heute schon erreicht werden.

Dabei sind zwei bestehende Strukturen besonders relevant:

Erstens die Pflegeberatung nach § 7a SGB XI, die derzeit insbesondere durch den Pflegestützpunkt Main-Kinzig-Kreis erbracht wird.

Zweitens die Beratungsbesuche nach § 37 Abs. 3 SGB XI, die derzeit durch anerkannte Beratungsstellen sowie weitere zugelassene Leistungserbringer (u.a. Pflegedienste) durchgeführt werden.

Beide Bereiche sollen nach dem Referentenentwurf im Rahmen der neuen Pflegebegleitung nach § 7c SGB XI neu geordnet beziehungsweise teilweise ersetzt werden. Deshalb müssen auch beide bestehenden Strukturen in die regionale Umsetzungsplanung einbezogen werden.

Pflegestützpunkt Main-Kinzig-Kreis

Der Sachbericht des Pflegestützpunktes Main-Kinzig-Kreis für das Jahr 2024 weist für den gesamten Pflegestützpunkt 1.643 Erstkontakte aus. Davon entfielen 851 auf Pflegeberatungen, 83 auf Case-Management-Fälle und 709 auf anonyme Einmalkontakte.

Insgesamt wurden 2024 4.285 Gesamtkontakte dokumentiert. Diese setzen sich aus Erstkontakten und Folgekontakten zusammen. In den Folgekontakten enthalten sind auch fallbezogene Kontakte zu Netzwerkpartnern sowie Hausbesuche.

Für die Regionen Gelnhausen und Schlüchtern, also den Main-Kinzig-Kreis ohne Hanau, wurden im Jahr 2024 insgesamt 2.970 Pflegeberatungs- und Case-Management-Kontakte dokumentiert. Hinzu kamen 464 anonyme Kontakte in den Regionen Gelnhausen und Schlüchtern.

Nach unseren Kenntnissen standen hierfür an den Standorten Gelnhausen und Schlüchtern insgesamt rund 4,0 Vollzeitäquivalente zur Verfügung.

Damit zeigt der Sachbericht deutlich: Der Pflegestützpunkt leistet bereits heute einen wichtigen Beitrag zur Pflegeberatung im Main-Kinzig-Kreis. Gleichzeitig wird aber auch sichtbar, dass die geplante Pflegebegleitung ab 2028 eine deutlich größere Dimension erreichen würde.

Anerkannte Beratungsstellen nach § 37 Abs. 3 SGB XI

Neben dem Pflegestützpunkt bestehen im Main-Kinzig-Kreis mehrere anerkannte Beratungsstellen nach § 37 Abs. 3 SGB XI. Diese beraten pflegebedürftige Menschen und Angehörige regelmäßig in der Häuslichkeit und verfügen über gewachsene Kontakte, Hausbesuchsstrukturen und regionale Netzwerke.

Die beteiligten anerkannten Beratungsstellen begleiten derzeit gemeinsam mindestens rund 3.500 pflegebedürftige Menschen beziehungsweise Familien im Main-Kinzig-Kreis.

Zu den beteiligten anerkannten Beratungsstellen gehören unter anderem:

- OPTIMUM Pflegeberatung, Verena Campbell - Bad Orb
- Jenny Alperstedt - Steinau
- Ramona Luckhardt - Rodenbach
- Pflegino GmbH - Hammersbach

Diese bestehende Struktur sollte bei der Umsetzung der Pflegebegleitung nicht verloren gehen. Sie erreicht bereits heute eine erhebliche Zahl von pflegebedürftigen Menschen und Angehörigen im häuslichen Umfeld und ergänzt damit die Arbeit des Pflegestützpunktes.

5. Modellrechnung Pflegebegleitung 2028 für den Main-Kinzig-Kreis

Zur besseren Einschätzung der künftigen Dimension haben wir eine erste Modellrechnung für den Main-Kinzig-Kreis erstellt. Dabei haben wir uns hilfsweise auf die umfangreichen fachlichen Darstellungen und Berechnungsmöglichkeiten zur neuen Pflegebegleitung aus den Beiträgen von Hendrik Dohmeyer auf pflege-dschungel.de gestützt.

Die Berechnung wurde bewusst mit minimaler Intensität vorgenommen. Sie ist daher nicht als Maximalszenario zu verstehen, sondern als zurückhaltende erste Planungsgrundlage.

Die Modellrechnung geht für den Main-Kinzig-Kreis von folgenden Daten aus:

- Einwohnerzahl: 322.755
- rechnerische Zahl pflegebedürftiger Menschen: 19.043
- rechnerische Zahl häuslich versorgter Pflegebedürftiger: 19.043
- Personen mit Pflegegeld beziehungsweise Entlastungsbudget und jährlichem Pflichtbesuch: 11.942
- Intensität der Pflegebegleitung: 1,0 auf einer Skala von 1,0 bis 3,0 (minimal)
- durchschnittliche Pflegebegleitungszeit je häuslich versorgtem Pflegebedürftigen: 1,9 Stunden pro Jahr
- produktive Jahresarbeitszeit je Vollzeitkraft: 1.380 Stunden
- kalkulatorischer Kostenstundensatz: 70 Euro
- Pauschalerlös je häuslich versorgtem Pflegebedürftigen: 146 Euro

Unter diesen Minimalannahmen entstehen rechnerisch:

- 35.463 Arbeitsstunden pro Jahr
- 4.547 Personentage pro Jahr
- 25,7 Vollzeitäquivalente für die unmittelbare Fallarbeit
- 2.780.212 Euro jährliche Pauschalerlöse
- 2.482.389 Euro kalkulatorische jährliche Kosten
- 297.822 Euro rechnerischer Saldo
- Deckungsquote: 112,0 %

Diese Berechnung zeigt zweierlei:

Erstens erscheint die Pflegebegleitung unter sehr zurückhaltenden Annahmen rechnerisch kostendeckend.

Zweitens entsteht bereits bei minimaler Intensität ein erheblicher Personal- und Organisationsbedarf. Allein für die unmittelbare Fallarbeit wären rechnerisch 25,7 Vollzeitäquivalente erforderlich. Dabei sind zusätzliche Aufbau- und Organisationsaufwände noch nicht vollständig abgebildet.

Zu berücksichtigen sind insbesondere:

- Projektsteuerung,
- Personalgewinnung,
- Erstqualifizierung,
- Fachsoftware,
- Schnittstellen,
- Datenschutz,
- mobile IT-Ausstattung,
- Arbeitsplatz- und Raumausstattung,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- barrierefreie Informationsmaterialien,
- Qualitätssicherung,
- Leitung,
- Terminsteuerung,
- Controlling und Berichtswesen.

Die Modellrechnung weist ausdrücklich darauf hin, dass die Pauschale nur dann kostendeckend ist, wenn Fallzahlen und Zeitaufwand niedrig bleiben. Schon kleine Steigerungen bei komplexen Fällen können den Personalbedarf deutlich erhöhen.

6. Verhältnis zur heutigen Beratungsstruktur

Setzt man die Modellrechnung ins Verhältnis zur heutigen Struktur, wird die Dimension der geplanten Pflegebegleitung deutlich.

Der Pflegestützpunkt Main-Kinzig-Kreis dokumentierte 2024 insgesamt 1.643 Erstkontakte und 4.285 Gesamtkontakte. Für die Regionen Gelnhausen und Schlüchtern wurden 2.970 Pflegeberatungs- und Case-Management-Kontakte sowie 464 anonyme Kontakte erfasst.

Demgegenüber weist die Modellrechnung zur Pflegebegleitung für den Main-Kinzig-Kreis bereits bei minimaler Intensität 11.942 jährliche Pflichtbesuche, 35.463 Arbeitsstunden und einen Personalbedarf von 25,7 Vollzeitäquivalenten aus.

Nach unseren Kenntnissen standen den Standorten Gelnhausen und Schlüchtern im Jahr 2024 rund 4,0 Vollzeitäquivalente zur Verfügung. Der rechnerische Personalbedarf für die Pflegebegleitung liegt damit bereits bei minimaler Intensität beim rund 6,4-fachen dieser heutigen Stellenstruktur.

Gleichzeitig begleiten die beteiligten anerkannten Beratungsstellen nach § 37 Abs. 3 SGB XI bereits heute gemeinsam mindestens rund 3.500 pflegebedürftige Menschen beziehungsweise Familien im Main-Kinzig-Kreis.

Die geplante Pflegebegleitung ab 2028 kann daher nur tragfähig umgesetzt werden, wenn beide vorhandenen Strukturen zusammengedacht werden: der Pflegestützpunkt mit seiner § 7a-Beratung und die anerkannten Beratungsstellen mit ihrer bestehenden häuslichen Beratungsstruktur nach § 37 Abs. 3 SGB XI.

Eine Umsetzung allein über bereits bestehende kommunale oder pflegestützpunktbezogene Strukturen würde angesichts der berechneten Fallzahlen und des Personalbedarfs voraussichtlich einen erheblichen zusätzlichen Aufbauaufwand erzeugen.

7. Warum anerkannte Beratungsstellen Teil der Lösung sein sollten

Anerkannte Beratungsstellen erbringen bereits heute wesentliche Bestandteile dessen, was künftig mit der Pflegebegleitung erreicht werden soll.

Sie beraten pflegebedürftige Menschen und Angehörige in der häuslichen Umgebung, erkennen Versorgungslücken, geben Hinweise zu Leistungen der Pflegeversicherung, unterstützen bei der Organisation häuslicher Pflege und kennen häufig die konkrete familiäre Belastungssituation.

Viele Beratungsstellen verfügen zusätzlich über Qualifikationen in der Pflegeberatung nach § 7a SGB XI, pflegefachliche Expertise, Case-Management-Kompetenzen, Erfahrung mit komplexen Versorgungssituationen und Kenntnisse angrenzender Sozialleistungssysteme.

Gerade in der häuslichen Pflege ist die gewachsene Vertrauensbeziehung ein entscheidender Faktor. Pflegebedürftige und Angehörige wenden sich häufig nicht an anonyme Strukturen, sondern an Personen, die sie bereits kennen, die regelmäßig vor Ort sind und die die konkrete Versorgungssituation einschätzen können.

Die Einbindung anerkannter Beratungsstellen hätte daher mehrere Vorteile:

- bestehende Hausbesuchsstrukturen könnten weiter genutzt werden,
- der Zugang zu Familien in häuslicher Pflege bliebe erhalten,
- Pflegestützpunkte und kommunale Stellen würden entlastet,
- vorhandene Fachkräfte blieben im System,
- regionale Netzwerke könnten direkt genutzt werden,
- Doppelstrukturen könnten vermieden werden,
- Pflegebegleitung könnte schneller und wirtschaftlicher umgesetzt werden.

Es geht dabei nicht darum, Pflegestützpunkte oder kommunale Stellen zu ersetzen. Es geht darum, die Pflegebegleitung realistisch umzusetzen und die vorhandenen regionalen Ressourcen sinnvoll miteinander zu verbinden.

8. Unser gemeinsames Anliegen an den Main-Kinzig-Kreis

Wir bitten den Main-Kinzig-Kreis, die geplante Einführung der Pflegebegleitung nach § 7c SGB XI frühzeitig als relevantes Thema der regionalen Pflege- und Sozialplanung aufzugreifen.

Unser konkretes Anliegen ist:

Anerkannte Beratungsstellen nach § 37 Abs. 7 SGB XI sollten ausdrücklich als mögliche dritte Stellen beziehungsweise Durchführungspartner bei der Pflegebegleitung nach § 7c SGB XI berücksichtigt werden.

Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass die Pflegebegleitung durch den Pflegestützpunkt übernommen wird. Denn der Referentenentwurf eröffnet auch den Pflegestützpunkten die Möglichkeit, Dritte in die Durchführung der Pflegebegleitung einzubinden.

Aus unserer Sicht sollte frühzeitig geprüft werden:

1. Wie viele pflegebedürftige Menschen in häuslicher Pflege im Main-Kinzig-Kreis künftig Pflegebegleitung benötigen werden.
2. Welche Kapazitäten der Pflegestützpunkt und kommunale Beratungsstrukturen bereits heute haben.
3. Welche zusätzlichen Anforderungen durch die Pflegebegleitung ab 2028 entstehen.
4. Welche anerkannten Beratungsstellen im Main-Kinzig-Kreis bereits vorhanden sind.
5. Wie diese anerkannten Beratungsstellen als mögliche dritte Stellen beziehungsweise Durchführungspartner in die künftige Pflegebegleitung eingebunden werden können.
6. Wie der Main-Kinzig-Kreis gegenüber Land, Pflegekassen und Landesverbänden der Pflegekassen darauf hinwirken kann, dass anerkannte Beratungsstellen nicht aus der künftigen Struktur ausgeschlossen werden.

Wir möchten hierzu gerne zu gegebener Zeit mit Ihnen ins Gespräch kommen, um gemeinsam zu besprechen, wie die bestehenden anerkannten Beratungsstellen in die geplante Pflegebegleitung eingebunden werden können.

Damit könnten vorhandene, etablierte Strukturen im Main-Kinzig-Kreis effektiv, bürgernah und wirtschaftlich genutzt werden.

Die Pflegebegleitung kann nur dann gelingen, wenn sie nicht ausschließlich verwaltungslogisch geplant wird, sondern die vorhandenen Strukturen vor Ort einbezieht. Die anerkannten Beratungsstellen sind bereits heute Teil dieser Struktur.

Gerne stehen wir Ihnen für einen fachlichen Austausch zur Verfügung und bringen unsere Erfahrung aus der Beratungspraxis in die weitere Diskussion ein.

Mit freundlichen Grüßen

Verena Campbell - Optimum Pflegeberatung, Bad Orb
Jenny Alperstedt - Pflegeberatung Jenny Alperstedt, Steinau
Ramona Luckhardt - Pflegeberatung Ramona Luckhardt, Rodenbach
Florian Emmrich - Pflegino GmbH, Hammersbach

Anlagen

1. Modellrechnung Pflegebegleitung 2028 für den Main-Kinzig-Kreis
-

Fußnoten

[1] Referentenentwurf Pflegeneuordnungsgesetz, Einführung der Pflegebegleitung nach § 7c SGB XI zum 1. Januar 2028; vgl. Begründung zu § 7d Abs. 1 und Abs. 3.

[2] Referentenentwurf Pflegeneuordnungsgesetz, Begründung zu § 7d Abs. 3: Aufhebung bisheriger Beratungsregelungen und Refinanzierung der Pflegebegleitung unter anderem aus bisherigen Ausgaben für die Beratung nach § 37 Abs. 3 SGB XI.

[3] Referentenentwurf Pflegeneuordnungsgesetz, Begründung zu § 7d Abs. 1 Satz 1.

[4] Referentenentwurf Pflegeneuordnungsgesetz, Begründung zu § 7d Abs. 1 Satz 3.

[5] Referentenentwurf Pflegeneuordnungsgesetz, Begründung zu § 7d Abs. 4.

[6] Referentenentwurf Pflegeneuordnungsgesetz, Begründung zu § 7d Abs. 4.

[7] Referentenentwurf Pflegeneuordnungsgesetz, Begründung zu § 7d Abs. 5.

[8] Referentenentwurf Pflegeneuordnungsgesetz, Begründung zu § 7d Abs. 6.

[9] Referentenentwurf Pflegeneuordnungsgesetz, Begründung zu § 7d Abs. 1 Satz 5.

[10] Referentenentwurf Pflegeneuordnungsgesetz, Begründung zu § 7d Abs. 4 in Verbindung mit § 7d Abs. 1 Satz 5.

[11] Referentenentwurf Pflegeneuordnungsgesetz, Begründung zu § 7d Abs. 3: Rechengröße 146 Euro je pflegebedürftiger Person in häuslicher Pflege; Festlegung des regionalen Finanzrahmens.